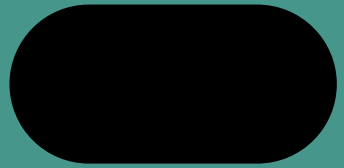


**WT**



# **Wie kann ich meine Kunst im Internet schützen?**

Dr. Angelika Zotter | Rechtsanwältin bei Wolf Theiss | 4.11.2023

# Überblick

## I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

## II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

## III. Zusammenfassung

WT



# I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

## ▪ Internet – rechtsfreier Raum?

- Nein! Im Internet gelten dieselben Gesetze
- Spezielle Bestimmungen im Urheberrecht, Zivilrecht, Strafrecht, etc.

## ▪ Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- Umfassender rechtlicher Schutz für geistige Werke in den Bereichen Literatur, Tonkunst, bildende Kunst und Filmkunst
- Urheberrechtsverletzung: Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsansprüche, Ansprüche gegen Online-Plattformen, uU Schadenersatz, Strafbestimmungen

# I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

## *Grundlagen des Urheberrechts*

- Urheberrecht = unteilbares, unverzichtbares und unveräußerliches Bündel von ausschließlichen Rechten, die dem Schutz der Schöpfer:innenpersönlichkeit und der Verwertung eines Werkes dienen
- Voraussetzungen für Schutz
  - Österreichische Staatsbürgerschaft, Unions- oder EWR-Bürgerschaft von (Mit-)Urheber:innen, oder
  - Werk ist in Österreich erschienen
- Was ist ein Werk?
  - Eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten Literatur, Tonkunst, bildende Kunst und Filmkunst (§ 1 Abs 1 UrhG)
  - Geistige Schöpfung: Werk muss sinnlich wahrnehmbar sein
  - Eigentümlich: Originalität – Schöpfer:innenpersönlichkeit muss zum Ausdruck kommen, keine bloße Kopie
- Wie entsteht das Urheberrecht?
  - Mit dem Realakt der Schöpfung
- Analoge oder digitale Kunst können Werke iSd UrhG sein (Voraussetzungen: Originalität – geistige Schöpfung – Zuordnung zu einer der vier Kategorien)

# I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

## *Verwertungsrechte*

§ 14 Abs 1 UrhG: Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte), zB:

- **Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)**
  - zB Aufzeichnen eines Werks, eines Vortrags oder einer Aufführung, Herstellen klassischer Kopien (muss nicht 1:1 Kopie sein – charakteristischen Züge der Vorlage), Download von Daten aus dem Internet, Digitalisierung eines analogen Ausgangswerkes
- **Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)**
  - Recht, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Erstverbreitungsrecht, Folgeverwertung nicht umfasst)
- **Folgerecht (§ 16b UrhG)**
  - Folgerechtsvergütung von bis zu EUR 12.500,00 für jede nachfolgende Veräußerung (wenn Verkaufserlös EUR 2.500,00 übersteigt und Vertreter des Kunstmarkts beteiligt ist)
- **Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)**
  - Recht, Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, damit es jederzeit benutzt werden kann, zB Hochladen einer Datei auf Social Media Plattform oder YouTube
  - Achtung: Social Media Plattformen haben jeweils eigene AGBs, die ihnen Rechte an hochgeladenen Bildern einräumen

# I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

*Schutz sonstiger geistiger Interessen (§§ 19-22 und § 25 UrhG)*

- **Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG)**
  - Unverzichtbares Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, wenn diese bestritten oder einem anderen zugeschrieben wird
- **Schutz der Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG)**
  - Recht zu bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung ein Werk zu versehen ist
- **Werkschutz (§ 21 UrhG)**
  - Verbot von Änderungen und Entstellungen
  - Parodien und Karikaturen: grundsätzlich zulässig (Grundrechte auf Kunst- und Meinungsfreiheit), gesetzlich ausdrücklich erlaubt iZm Online-Plattformen (§ 42f Abs 2 UrhG): *„Ein veröffentlichtes Werk darf überdies für die Nutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches über eine große Online-Plattform gesendet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und für diese Zwecke vervielfältigt werden.“*
  - Urheber:in eines Originalwerks kann sich aber gegen Parodien zur Wehr setzen, die das Original mit diskriminierenden oder rassistischen Aussagen in Verbindung bringen

# I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

## *Durchsetzung des Schutzes*

- **Verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch** (§ 81 UrhG) bei Erstbegehungsgefahr (muss Kläger:in beweisen) oder Wiederholungsgefahr (wird vermutet)
  - Außergerichtlich: Unterlassungserklärung des Verletzers beseitigt Wiederholungsgefahr
  - Täter unbekannt (anonym): Anspruch gegen Vermittler (§ 81 Abs 1a UrhG; ev. Abmahnung, Klage) und besondere Verpflichtungen für Online-Plattformen (§ 18c und § 89a UrhG; Sperren von rechtswidrigen Inhalten), Auskunftsanspruch gegenüber Internet-Providern (§ 87b Abs 3 UrhG)
- **Beseitigungsanspruch** (§ 82 UrhG)
- Anspruch auf **Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns** (§§ 86, 87UrhG)
- Anspruch auf **Schadenersatz gegen Online-Plattformen** (verschuldensabhängig!), die Inhalte unbefugt zur Verfügung gestellt haben (§ 89a UrhG)
- **Urteilsveröffentlichung**: Befugnis, Urteil auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 85 UrhG)
- **Strafrechtliche Bestimmungen** bei vorsätzlicher Verletzung von Urheberrechten (§ 91 UrhG): Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, bei gewerbsmäßiger Begehung: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre

# Überblick

## I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

## II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

## III. Zusammenfassung

WT





# II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

## *Wiederholung – NFTs Grundlagen*

- **Virtuelles Echtheitszertifikat** für digitale oder analoge Inhalte
  - kann Echtheit und Herkunft des Werkes belegen und jeden Weiterverkauf dokumentieren – Vorteil für Künstler:innen
- Urheberrechtlich geschützt ist nicht der NFT, sondern allenfalls das Kunstwerk, auf das sich der NFT bezieht
- Auf **Blockchain** gespeichert
  - Sowohl NFT selbst als auch Informationen über NFT-Transaktionen: jeder kann die aktuellen und früheren Besitzverhältnisse der jeweiligen NFTs einsehen
- **Smart Contracts**
  - Regeln, welchen technischen Bedingungen NFT unterliegt
  - Technische Software-Codes, die bestimmte Bedingungen festlegen („if – then“) und ebenfalls in der Blockchain gespeichert sind
- **Wallet**
  - Ermöglicht es, Kryptowährungen (z.B. Ethereum) und NFTs aufzubewahren, zu versenden und empfangen, zB coinbase, MetaMask

## II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

*Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?*

- „Minting“: Erzeugung eines NFT auf einer Blockchain über
  - NFT-Plattform, zB OpenSea, oder
  - Website eines NFT-Projekts
  
- Mögliche urheberrechtliche Verwertungshandlungen im Rahmen des Mintings:
  - Upload des mit dem NFT verknüpften Inhalts: Vervielfältigung (§ 15 UrhG)
  - Verlinkung zum Inhalt: öffentliches Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG)
  
- Ist es daher zulässig, ohne Einwilligung von Urheber:innen einen NFT von deren Kunstwerk herzustellen?
  - NEIN! Verletzung des Urheberrechts

# II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

## *Relevante Aspekte in Minting-Verträgen*

- Unternehmen bieten an, NFTs für Künstler:innen herzustellen
  - Abschluss eines Vertrags über Erstellung einer NFT-Kollektion
  
- **Relevante Punkte in Minting-Verträgen**
  - Umfang der Rechtseinräumung muss klar festgelegt sein:
    - Welche Rechte hat das Unternehmen? zB Herstellen der NFT, auch Marketing?
    - Ist Unternehmen berechtigt, weitere NFT mit dem gleichen oder einem ähnlichen Inhalt zu minten?
    - Wer trägt welche Kosten?
  - Royalty (automatisch Vergütung bei Weiterveräußerung)?
  - Scarcity (Auflage des NFT)?

## II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

*Welche Rechte hat Käufer:in eines NFT?*

- Erwerber:in eines NFT wird als „Owner“ des NFT in der Blockchain registriert
- **Aber:** Tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten oder Berechtigungen in Bezug auf den Inhalt, mit dem der NFT verknüpft ist, hängen von der Vereinbarung zwischen Parteien ab (Lizenzbedingungen oder allgemeine Nutzungsbedingungen einer NFT-Verkaufsplattform)
- Darf Käufer:in NFT weiterveräußern?
  - idR unproblematisch, weil keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung, auch wenn der mit dem NFT verknüpfte Inhalt urheberrechtlich geschützt ist (keine Vervielfältigung, kein Zugänglichmachen, ...)
- Begleitmaßnahmen (zB Werbung für NFT)
  - idR urheberrechtlich relevante Verwertungshandlungen (Abbildung in Versteigerungskatalogen, Hochladen auf eine andere Verkaufsplattform: Vervielfältigung bzw Zugänglichmachen)
- Voraussetzung für Zulässigkeit: Einwilligung Künstler:in (Nutzungsbedingungen, ev. Festlegung einer Royalty bei Weiterverkauf)

# Überblick

## I. Wie ist Kunst im Internet rechtlich geschützt?

- Urheberrecht
- Verwertungsrechte
- Rechtsdurchsetzung

## II. Urheberrechtliche Aspekte zu NFTs

- Ist es rechtlich zulässig, einen NFT von einem fremden Kunstwerk herzustellen?
- Relevante Aspekte in Minting-Verträgen
- Rechte der Käufer:innen eines NFT

## III. Zusammenfassung

WT



### III. Zusammenfassung



- Internet bietet kostengünstige und innovative Vermarktungsmöglichkeiten erleichtert gleichzeitig aber auch Urheberrechtsverletzungen
- Urheberrechtsgesetz bietet grundsätzlich umfassenden Schutz für Werke (Verwertungsrechte, Schutz sonstiger geistiger Interessen)
- Rechtsschutzdefizite: Urheberrechtsschutz im Internet und Rechtsdurchsetzung (ohne rechtliche Unterstützung schwierig – Kosten)
- Sonderfall NFTs: können Kunstwerke repräsentieren, ermöglichen eindeutige Zuordnung und Nachvollziehbarkeit
- Herstellen eines NFT von einem fremden Kunstwerk ohne Einwilligung ist Urheberrechtsverletzung
- Mintingverträge sollen Regelungen zu Umfang der Rechtseinräumung, Royalty und Scarcity beinhalten
- Tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten oder Berechtigungen in Bezug auf den Inhalt, mit dem der NFT verknüpft ist, hängen von der konkreten Vereinbarung zwischen den Parteien ab



## Dr. Angelika Zotter

Rechtsanwältin | Attorney-at-Law | Wolf Theiss

“

**Vielen Dank!**

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)

### Contact details

☎ +43 1 51510 5472

✉ [angelika.zotter@wolftheiss.com](mailto:angelika.zotter@wolftheiss.com)

WT